Listungsvertrag

Betriebsprofil und Nutzung des Infravia-Siegels

§ 1 Vertragsparteien und Vertragsschluss

(1) Anbieterin ist die Infravia GbR, Alte Richtenberger Str. 18, 18437 Stralsund, E-Mail: kontakt@infravia.de („Infravia“). Ihre Gesellschafter Jan Domenick Peters und die BLT One GmbH vertreten sie gemeinsam. Für die BLT One GmbH handelt ihr Geschäftsführer Ben Laurenz Tomik.

(2) Vertragspartner ist der im Bestellvorgang bezeichnete Fachbetrieb („Betrieb“). Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Wer für den Betrieb bestellt, erklärt, hierzu bevollmächtigt zu sein.

(3) Nach bestandener Erstprüfung kann Infravia ein Angebot zur Listung unterbreiten. Dieses nimmt der Betrieb durch ausdrückliche Zustimmung im Stripe-Zahlungsvorgang oder über den persönlichen Bestätigungslink per E-Mail an. Angebot und Bestellvorgang weisen aus, ob eine bezahlte Mitgliedschaft oder ein kostenloser Partnerzeitraum nach § 7 vereinbart wird. Infravia stellt die für die Bestellung geltende Vertragsfassung vor der Annahme zum Abruf und zur Speicherung bereit. Der Betrieb erhält eine Bestätigung per E-Mail. Infravia dokumentiert Vertragsfassung, Zeitpunkt und Art der Zustimmung.

(4) Infravia schaltet das Profil nach bestandener Erstprüfung, vollständiger Zahlung der Prüfgebühr und Eingang der erforderlichen Profilinhalte frei. Für die laufenden Prüfungen gelten die vor Vertragsabschluss zugänglich gemachten Bedingungen des Infravia-Prüfvertrags.

§ 2 Leistungen und Kontakt zum Betrieb

(1) Infravia veröffentlicht ein öffentliches Profil auf www.infravia.de mit Firmenname, Leistungen, Einsatzgebiet, Anschrift, Kontaktdaten sowie den vereinbarten Texten und Bildern. Der Betrieb erhält das digitale Siegel, einen physischen Siegelaufkleber und das Nutzungsrecht nach § 5. Infravia teilt dem Betrieb monatlich per E-Mail die Aufrufzahl seines Profils im Vormonat mit.

(2) Interessenten nehmen direkt Kontakt zum Betrieb auf. Infravia vermittelt keine Aufträge, erhebt keine Provision und schuldet weder eine Mindestzahl von Anfragen noch einen bestimmten Umsatz. Verträge über Fachleistungen schließen der Betrieb und sein Kunde unmittelbar.

(3) Infravia hält das Verzeichnis im üblichen Betrieb erreichbar und behebt Störungen in angemessener Zeit. Planbare Wartung kündigt sie bei erheblichen Auswirkungen nach Möglichkeit vorab an. Gesetzliche Rechte bei Leistungsstörungen bleiben unberührt.

§ 3 Reihenfolge im Verzeichnis

(1) Ohne Standortangabe werden Treffer alphabetisch nach Firmennamen angezeigt. Bei Eingabe eines Orts oder einer Postleitzahl entscheidet die Entfernung zum Mittelpunkt des Suchorts. Gibt der Suchende seinen aktuellen Standort frei und verwendet ihn für die Suche, entscheidet die Entfernung zu diesem Standort. Nähere Betriebe erscheinen zuerst.

(2) Filter für Leistungen, Region und Umkreis begrenzen die angezeigten Treffer anhand der Profilangaben. Prüfgebühr und Mitgliedsbeitrag verschaffen keinen Rangvorteil. Eine bevorzugte Platzierung kann nicht gekauft werden. Über Änderungen der Hauptparameter informiert Infravia nach § 14.

§ 4 Profilinhalte und Nutzungsrechte

(1) Der Betrieb liefert zutreffende, rechtmäßige Profilangaben und hält sie aktuell. Er verfügt über die zur Veröffentlichung notwendigen Rechte an Texten, Logos und Bildern sowie über die erforderlichen Erlaubnisse abgebildeter Personen.

(2) Für die Vertragsdauer räumt der Betrieb Infravia das einfache, unentgeltliche Recht ein, die gelieferten Inhalte im Verzeichnis zu speichern, zu vervielfältigen, öffentlich zugänglich zu machen und technisch in Format oder Größe anzupassen. Für Werbung außerhalb des Verzeichnisses, etwa in sozialen Medien, holt Infravia eine gesonderte Zustimmung ein.

(3) Verletzt der Betrieb schuldhaft Rechte Dritter, stellt er Infravia von berechtigten Ansprüchen und erforderlichen angemessenen Rechtsverteidigungskosten frei, soweit er sie verursacht hat. Infravia informiert ihn unverzüglich und gibt ihm Gelegenheit zur Mitwirkung.

§ 5 Nutzung des Infravia-Siegels

(1) Während der aktiven Listung darf der geprüfte Betrieb das Siegel unverändert und nicht übertragbar für seinen eigenen Betrieb einsetzen, etwa auf seiner Website, in Signaturen, auf Fahrzeugen und in Geschäftsunterlagen. Die Lizenz gilt nur für den geprüften Betrieb und den dokumentierten Prüfungsumfang.

(2) Das Siegel steht für eine bestandene betriebsbezogene Infravia-Prüfung. Der Betrieb macht die Prüfkriterien unmittelbar zugänglich, online durch einen gut sichtbaren Link, offline durch eine lesbare Fundstelle, etwa www.infravia.de/pruefkriterien. Die Werbung darf weder eine amtliche Anerkennung noch eine Produkt-, Umwelt- oder Nachhaltigkeitszertifizierung oder die Prüfung eines einzelnen Kundenauftrags nahelegen.

(3) Mit Sperrung der Listung oder Vertragsende endet die Befugnis zur werblichen Nutzung. Neue Verwendungen und das Verteilen bedruckter Unterlagen sind sofort einzustellen. Digitale Darstellungen sind unverzüglich, spätestens binnen sieben Tagen zu entfernen. Aufkleber sind sofort abzudecken oder zu entfernen und spätestens binnen 30 Tagen endgültig zu entfernen. Eine Rücksendung ist nicht erforderlich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Zahlung

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 15,00 € pro Monat. Hinzu kommen 100,00 € je Prüfung nach dem Prüfvertrag, insbesondere für die jährliche Nachprüfung. Eine Wiederholungsprüfung wird nur auf Bestellung berechnet. Soweit die Leistung nach § 19 UStG steuerfrei ist, wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Andernfalls ist die gesetzliche Umsatzsteuer im angegebenen Preis enthalten.

(2) Die bezahlte Mitgliedschaft und die Abrechnung beginnen mit Freischaltung des Profils, bei Fortführung nach einem Partnerzeitraum nach § 7. Der Beitrag ist monatlich im Voraus über Stripe zu zahlen. Infravia stellt die Rechnung elektronisch bereit und sendet sie oder den Abruflink per E-Mail. Die Abrechnung endet mit dem wirksamen Vertragsende. Teilmonate werden nach Kalendertagen des jeweiligen Abrechnungsmonats berechnet.

(3) Bei Zahlungsverzug kann Infravia nach erfolgloser Erinnerung in Textform und einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen die Listung sperren. Infravia kündigt diese Folge in der Erinnerung an. Für das Verfahren, offene Beträge und die Abrechnung während der Sperre gilt § 9.

§ 7 Kostenloser Partnerzeitraum

(1) Ist im Angebot ausdrücklich ein kostenloser Partnerzeitraum vereinbart, beginnt er mit der Annahme des Angebots und dauert sechs Monate. Er betrifft allein den Listungsbeitrag. Die Prüfgebühr bleibt nach dem Prüfvertrag zu zahlen.

(2) Spätestens sieben Tage vor Ablauf sendet Infravia ein gesondertes Angebot zur kostenpflichtigen Fortsetzung. Nur wenn der Betrieb dieses ausdrücklich annimmt, beginnt nach Ablauf des kostenlosen Zeitraums die bezahlte Mitgliedschaft mit ihrer eigenen Mindestlaufzeit. Andernfalls endet die Listung automatisch. Infravia blendet das Profil aus. § 5 Abs. 3 gilt.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Die bezahlte Mitgliedschaft hat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten ab Abrechnungsbeginn. Danach läuft sie auf unbestimmte Zeit. Beide Seiten können mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalenderquartals kündigen. Das Vertragsende ist frühestens das erste Quartalsende, zu dem sowohl die Mindestlaufzeit als auch die Kündigungsfrist abgelaufen sind. Die Kündigung kann bereits während der Mindestlaufzeit erklärt werden.

(2) Der Betrieb kann per E-Mail an kontakt@infravia.de, auf anderem Weg in Textform oder über www.infravia.de/kuendigen kündigen. Infravia bestätigt den Eingang und das Vertragsende in Textform. Eine ordentliche Kündigung durch Infravia wird dem Betrieb unter Angabe der konkreten Gründe mindestens 30 Tage vor ihrem Wirksamwerden per E-Mail mitgeteilt.

(3) Beide Seiten können bei wichtigem Grund nach § 314 BGB kündigen. Bei einer Pflichtverletzung geht grundsätzlich eine angemessene Abhilfefrist oder Abmahnung voraus. Je nach Schwere kommen insbesondere gefälschte Nachweise, missbräuchliche Siegelwerbung, rechtswidrige Inhalte, ein Rückstand von zwei Monatsbeiträgen oder dauerhaft nicht behobene Prüfmängel in Betracht.

(4) Auch bei vollständiger Beendigung aus wichtigem Grund durch Infravia beträgt die Vorankündigung grundsätzlich mindestens 30 Tage. Eine kürzere Frist kommt nur in Betracht, wenn eine rechtliche Pflicht dies verlangt, ein gesetzlich zulässiger zwingender Grund die sofortige Beendigung rechtfertigt oder der Betrieb nachweislich wiederholt gegen die Vertragsbedingungen verstoßen hat und die Voraussetzungen der außerordentlichen Kündigung vorliegen. Eine notwendige vorläufige Sperre nach § 9 bleibt möglich.

§ 9 Nachprüfung, Sperrung und Freischaltung

(1) Während der Listung findet einmal in jedem Zwölfmonatszeitraum eine kostenpflichtige reguläre Nachprüfung statt. Regelmäßige Prüfschritte dürfen unangekündigt sein. Zusätzliche Kontrollen aus eigenem Anlass veranlasst Infravia auf eigene Kosten. Der Betrieb kann nach einem negativen Ergebnis eine kostenpflichtige Wiederholungsprüfung beantragen.

(2) Nach nicht bestandener Nachprüfung pausieren Profil und Siegel ab Mitteilung des Ergebnisses. Der Betrieb erhält 30 Tage zur Abhilfe und zur Beantragung der Wiederholungsprüfung. Eine allein von Infravia verursachte Verzögerung geht nicht zu seinen Lasten. Ist die Wiederholungsprüfung bestanden, schaltet Infravia unverzüglich wieder frei. Andernfalls kann nach § 8 gekündigt werden.

(3) Bei konkreten Anhaltspunkten für wesentliche Falschangaben, rechtswidrige Inhalte oder Siegelmissbrauch kann Infravia betroffene Inhalte oder, soweit erforderlich, das Profil sperren. Sie prüft Hinweise und Unterlagen durch ihr Team, berücksichtigt die Interessen der Beteiligten und wählt das mildeste geeignete Mittel. Der Betrieb erhält vorab Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit die Dringlichkeit oder gesetzliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

(4) Spätestens bei Wirksamwerden einer Einschränkung oder Sperre teilt Infravia dem Betrieb per E-Mail die Tatsachen, die vertragliche oder gesetzliche Grundlage, Umfang, Dauer oder Voraussetzungen der Aufhebung sowie die Beschwerdemöglichkeit nach § 12 mit, soweit gesetzlich zulässig. Entfällt der Grund oder war die Maßnahme unberechtigt, hebt Infravia sie unverzüglich auf.

(5) Für jeden Kalendertag einer vollständigen Profilsperre entfällt der anteilige Mitgliedsbeitrag. Infravia verrechnet vorausbezahlte Beträge mit der nächsten Rechnung oder erstattet sie, wenn keine weitere Rechnung folgt. Bereits fällige Beiträge für aktive Tage und ordnungsgemäß entstandene Prüfgebühren bleiben geschuldet. Die Sperre verlängert die Mindestlaufzeit nicht.

§ 10 Pflichten des Betriebs

(1) Der Betrieb teilt Änderungen seiner Firmierung, Erreichbarkeit, Leistungen oder prüfungsrelevanten Nachweise unverzüglich mit. Er erbringt eigene Leistungen in eigener Verantwortung und unter Beachtung der dafür geltenden Vorschriften.

(2) Der Betrieb verwendet Profil und Siegel ausschließlich für den geprüften Betrieb. Er unterlässt irreführende Angaben über das Prüfergebnis und wirkt bei der Berichtigung fehlerhafter Veröffentlichungen mit.

§ 11 Zugang zu Daten

(1) Der Betrieb stellt seine Bewerbungs- und Profildaten zur Verfügung. Infravia verarbeitet diese sowie Prüf-, Vertrags- und Zahlungsdaten zur Prüfung, Listung und Abrechnung. Öffentlich sichtbar sind die freigegebenen Profilangaben. Prüfunterlagen sind nicht öffentlich. Für die Profilstatistik werden Aufrufe als aggregierte Tageszahlen erfasst. Inhalte einer direkten Kontaktaufnahme zwischen Interessent und Betrieb erhält Infravia über das Verzeichnis nicht.

(2) Der Betrieb erhält die monatliche Profilstatistik und auf Anfrage seine Profilangaben und Abrechnungsdaten. Auf nicht öffentliche Daten anderer Betriebe erhält er keinen Zugriff. Infravia nutzt zur Leistungserbringung technische und abrechnende Dienstleister. Eine Weitergabe nicht öffentlicher Betriebsdaten an andere gelistete Anbieter findet nicht statt.

(3) Nach Vertragsende wird das Profil ausgeblendet. Der Betrieb kann Kopien seiner noch vorhandenen Daten und Abrechnungen per E-Mail anfordern, soweit Rechte Dritter und gesetzliche Vorgaben dies zulassen. Informationen zu Empfängern, Aufbewahrung und Betroffenenrechten stehen unter www.infravia.de/datenschutz.

§ 12 Beschwerden und Berichtigungen

(1) Beschwerden über Ranking, Inhalte, technische Probleme, Sperrungen oder Kündigungen sowie Hinweise auf rechtswidrige Inhalte können kostenlos an kontakt@infravia.de gesandt werden. Der Betrieb kann Tatsachen klarstellen und Unterlagen nachreichen. Bei einem beanstandeten Inhalt erleichtern die Profiladresse und eine konkrete Begründung die Prüfung.

(2) Infravia prüft die Beschwerde zeitnah und individuell. Sie teilt das begründete Ergebnis in Textform mit und berichtigt Fehler unverzüglich. Der Rechtsweg und weitere gesetzlich eröffnete Rechtsbehelfe bleiben jederzeit offen.

§ 13 Haftung

(1) Infravia haftet nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Betrieb regelmäßig vertrauen darf, haftet Infravia für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für andere leicht fahrlässig verursachte Schäden ist die Haftung vorbehaltlich Absatz 1 ausgeschlossen. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(3) Für eigene Pflichtverletzungen von Infravia gelten die vorstehenden Absätze. Die Verantwortlichkeit des Betriebs für dessen Profilinhalte und Kundenverträge richtet sich nach §§ 2 und 4.

§ 14 Änderungen von Bedingungen und Preisen

(1) Infravia teilt geplante Änderungen der Vertragsbedingungen, Prüfkriterien oder Rankingparameter vor ihrer Anwendung auf bestehende Verträge per E-Mail mit. Sie beschreibt Inhalt, Grund und Zeitpunkt. Die Vorlaufzeit beträgt mindestens 15 Tage, bei Preiserhöhungen mindestens sechs Wochen. Erfordert die Umstellung erhebliche technische oder geschäftliche Anpassungen, wird eine entsprechend längere Frist eingeräumt.

(2) Änderungen von Preisen, Hauptleistungen und sonstigen vereinbarten Vertragsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Betriebs. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Für bereits beauftragte Prüfungen gelten die bei Bestellung vereinbarten Preise und Kriterien.

(3) Der Betrieb kann bis zum vorgesehenen Inkrafttreten ohne Bindung an Mindestlaufzeit oder Quartalsende zum Änderungszeitpunkt kündigen. Infravia weist in der Mitteilung darauf hin. Ohne Zustimmung wird der Vertrag zu den vereinbarten Bedingungen fortgeführt, sofern er nicht wirksam beendet wird. Zwingendes Recht gilt ab seinem gesetzlichen Anwendungszeitpunkt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht. Für die gerichtliche Zuständigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften. Erfüllen beide Parteien die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO, ist Stralsund als Gerichtsstand vereinbart. Zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.

(2) Individuelle Abreden haben Vorrang. Abweichende Geschäftsbedingungen des Betriebs werden nur bei ausdrücklicher Zustimmung von Infravia einbezogen. Soweit eine Vertragsbestimmung unwirksam ist, richten sich die Folgen nach den gesetzlichen Vorschriften.